

Entwurf

Satzung

der Stadt Bremerhaven über den Bebauungsplan Nr. 431

„Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“

AZ.: 61-2605/ 431 für ein Plangebiet im südlichen Stadtgebiet von Bremerhaven, im Stadtteil Geestemünde, Ortsteil Geestendorf.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In einem Teil der Gemarkung Geestemünde, Flur 5 und 7, und der Gemarkung Geestendorf, Flur 10 und 13, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 431 „Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“, AZ.: 61-2605/431, Planentwurf vom 20.08.2010 geregelt. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Geestemünde, Ortsteil Geestendorf (212). Es wird begrenzt durch die östliche Begrenzung der Ulmen- und Ellhornstraße vom Elbinger Platz bis zur Einswarder Straße und den östlichen Grenzen der an der Ellhornstraße gelegenen Grundstücke zwischen Einswarder Straße und Georg-Seebeck-Straße im Osten, durch die nördliche Begrenzung der Georg-Seebeck-Straße und der nördlichen Grenze des Flurstücks 166, Flur 5, Gemarkung Geestemünde im Süden, durch die Flur 5, die Ulmen- und Schultzstraße im Westen und die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Elbinger Platz im Norden. Die exakte Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 2

Entgegenstehende ortsrechtliche Bestimmungen des materiellen Baurechts treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremerhaven,

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Schulz
Oberbürgermeister